

ELTERN STÄRKER EINBINDEN

Neue gesetzliche Bestimmungen zu Elternrechten und -pflichten

von Hans Georg Siguer

Die Schulforschung zeigt es unmissverständlich: Das Kind, die Eltern, die Schule und deren Kooperation sind für eine gute Entwicklung und Bildungszeit junger Menschen gleichermaßen wichtig. Aus den Schulen haben sich in den letzten Jahren die Rückmeldungen gehäuft über Eltern, die zwar das Beste für ihre Kinder wollen, aber ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, ihre Kinder auf dem Bildungsweg nicht oder zu wenig unterstützen und den Kontakt zur Schule vernachlässigen.

Unsere heutige Rechtsordnung wird der Bedeutung der Eltern nicht gerecht. Insbesondere ist die im Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt geforderte Balance zwischen Rechten und Pflichten nicht gegeben. Das Schulgesetz nennt verschiedene Rechte, aber nur eine Pflicht, nämlich jene, die Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten.

In seiner letzten Synodalrede hat Departementsvorsteher Christoph Eymann Gesetzesänderungen angekündigt, welche nebst den Elternrechten auch Elternpflichten verankern und die Elternmitwirkung auf der ganzen Volksschulstufe einheitlich regeln. Diese Anpassungen im Schulgesetz, welche im letzten Jahr in eine breite Konsultation gegeben wurden, sind nun entworfen und gehen im 1. Quartal 2009 dem Grossen Rat zur Diskussion und zum Beschluss zu. Es ist vorgesehen, die neu gefassten Bestimmungen auf den 10. August 2009 in Kraft zu setzen. Deren zentrale Zielsetzung ist die Stärkung und Entlastung der Schule. Der ausgeweitete Katalog an Elternpflichten soll ausserdem den Dialog zwischen Schule und Eltern anstossen, indem er zum Ausdruck bringt, wie die Eltern die Entwicklung ihrer Kinder und die Schule unterstützen können.

Was ändert sich gegenüber heute? Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen bei den Elternrechten und -pflichten vorgestellt.

Bildungs- und Erziehungsvereinbarung

Die Schulleitungen erhalten die Kompetenz, mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele zu schliessen.

Gegenseitige Informationspflicht

Nicht nur die Schule informiert die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler, sondern auch die Eltern sollen die Schule von sich aus über alle Belange in Kenntnis setzen, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

Gute Lernbedingungen

Schule und Erziehungsberechtigte sollen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können. Damit soll deutlich werden, dass der Bildungserfolg auch von günstigen Lernbedingungen abhängt. Eltern, die ihren Kindern zu Hause keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, sorgen für alternative Lösungen im Kreise der Verwandten und Bekannten oder nutzen die Angebote der Schule (Förderzentren, Aufgabenhorte, betreute Tagesstrukturen).

Neue Pflichten

Die Eltern sollen dafür sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht nicht nur regelmässig, sondern auch ausgeruht besuchen können. Sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen und sind verpflichtet, an all jenen Elternveranstaltungen und Gesprächen teilzunehmen, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden. Ausserdem sollen sie ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule anhalten.

Recht auf Beratung

Die Elternrechte sind um das Recht auf Beratung in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn ausgeweitet worden.

Bussen

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000.– belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Elterndelegierte, Elternräte

Die Elternmitwirkung in Form der verpflichtenden Bildung von Elternräten ist heute nur an OS und WBS verwirklicht. Sie wird im Allgemeinen von Eltern und Schule geschätzt, weil sie das gegenseitige Vertrauen zu bilden und zu festigen, Vorurteile abzubauen und die Identifikation der Eltern mit der Schule zu stärken vermag. Ausserdem kann die Schule in vielerlei Hinsicht vom Engagement der Eltern profitieren. Die Elternmitwirkung soll deshalb verbindlicher, für die ganze Volksschule einheitlich und in einem eigenen Paragraphen des Schulgesetzes verankert werden: In jeder Klasse sollen zwei Elterndelegierte gewählt werden, welche die Kontakte unter den Eltern fördern, die Elterninitiativen in der Klasse koordinieren und Ansprechpersonen für die Lehrpersonen sind. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Mit der Verpflichtung, einen Elternrat zu bilden, ist dieser gegenüber der heutigen Regelung aufgewertet. Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Elternvertretungen im Schulrat (vgl. dazu Seite 14), ist Ansprechpartner für die Schulleitung und kann sich mit Schulhausthemen befassen, die Eltern- und Schülerschaft betreffen.

An den nachobligatorischen Schulen lernen sowohl mündige wie unmündige Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit werden die gesetzlichen Elternpflichten und -rechte auf die Schülerinnen und Schüler übertragen. Das bedeutet, dass auf dieser Stufe der Kontakt der Schule zu den Eltern loser werden darf. Gleichzeitig haben bis zum Mündigkeitsalter auch die Eltern nach wie vor Erziehungs- und Obhutspflichten und legitime Ansprüche, an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder und als Kooperationspartner der Schule mitzuwirken. Dem wird mit der Freiwilligkeit der Gremienbildung Rechnung getragen: Auf den nachobligatorischen Schulstufen ist es den Eltern freigestellt, ob sie einen Elternrat bilden wollen.